HTWK

Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur Leipzig

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Ergänzungsordnung für den elektronisch unterstützten Studienbetrieb und zu Notfallsituationen für die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät Digitale Transformation

- Erg (S)PO-FDIT

Fassung vom 18. Oktober 2022 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

§ 1
Geltungsbereich

(1) [1]Diese Ordnung regelt in Ergänzung zu den (Studien- und) Prüfungsordnungen die Prüfungsverfahren in allen Studiengängen an der Fakultät Digitale Transformation der HTWK Leipzig. 2Sie dient der einheitlichen Definition und Verfahrensgestaltung digitaler Prüfungsformate, die sowohl nach der regulären Prüfungsordnung der Studiengänge als auch im Falle von Notfallsituationen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung eingesetzt werden können. [3]Sie trifft außerdem Regelungen zur Aufrechterhaltung des Studien- und Prüfungsbetriebes und zur Verfahrensgestaltung in Notfallsituationen, die einen Präsenzbetrieb in Lehre und Studium einschränken oder unmöglich machen.

(2) Soweit diese Ordnung Regelungen trifft, die der (Studien- und) Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges widersprechen, gilt die Regelung in dieser Ordnung.

§ 2
Prüfungen in Form der Videokonferenz und der digitalen Hausarbeit

(1) [1]Voraussetzung für den Einsatz der nachfolgend genannten Prüfungsformate ist, dass diese

a. als alternative Distanzprüfungsformate in einer Notfallsituation gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung oder,
b. durch den regulären (integrierten Studienablauf- und) Prüfungsplan sowie die Modulbeschreibung des jeweiligen Studienganges als Prüfungsform festgelegt sind oder

c. mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins festgelegt wird, dass die Prüfung anstelle der im (integrierten Studienablauf- und) Prüfungsplan ausgewiesenen mündlichen Prüfungsform gemäß der folgenden Tabelle Spalte A in der dieser Prüfungsform entsprechenden Prüfungsform als Videokonferenz gemäß Spalte B angeboten wird.

[2]Die Umstellung auf die Distanzprüfungsform ist für die Studierenden freiwillig (§ 2 Abs. 2 dieser Ordnung). [3]Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können danach auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden.

A. Präsenz-prüfungsform	**Abkürzung als Prüfungsleistung/ Prüfungsvorleistung**	**B. Entsprechende Distanzprüfungsform**	**Abkürzung als Prüfungsleistung/ Prüfungsvorleistung**
Referat	PR/PVR	Referat als Videokonferenz	PR-V/PVR-V
Präsentation	PP/PVP	Präsentation als Videokonferenz	PP-V/PVP-V
mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch	PM/PVM	mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch als Videokonferenz	PM-V/PVM-V
Verteidigung	PV	Verteidigung als Videokonferenz	PV-V
Kolloquium	PKQ	Kolloquium als Videokonferenz	PKQ-V

[4]Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

(2) [1]Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videokonferenzprüfung ist die Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten. [2]Die Zustimmung soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich eingeholt werden. [3]Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. [4]Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die inhaltliche Prüfung ohne Widerspruch beginnt. [5]Sofern Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten nicht über eine geeignete technische Ausstattung verfügen, um an der Prüfungsform Videokonferenz teilzunehmen, wird die Ausrüstung auf Antrag von der Hochschule bereitgestellt. [6]Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin in Textform an den Prüfer oder die Prüferin zu richten. [7]Liegt das ausdrückliche Einverständnis des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nicht vor und tritt er die Prüfung auch nicht gemäß Satz 4 an, so ist die Prüfung in der Form durchzuführen wie sie in der Tabelle in Absatz (1), Spalte A, als entsprechende Präsenzprüfungsform ausgewiesen ist. [8]Für die Prüfung wird in diesem Fall ein besonderer Präsenztermin angeboten oder sie findet zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin statt.

(3) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien ohne Zustimmung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin untersagt.

(4) [1]Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten Kommunikationssystem vertraut zu machen. [2]Zu Beginn der Prüfung ist zu erfragen, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit dem verwendeten Kommunikationssystem vertraut ist, damit ein störungsfreier Ablauf der Videokonferenz gewährleistet ist. [3]Ist dies nicht der Fall, so ist die Prüfung abzubrechen. [4]Dies soll im Protokoll festgehalten werden. [5]Während der Prüfungsdauer ist sicherzustellen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat und alle Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen oder Beisitzer in Sicht- und Tonkontakt sind. [6]Dies gilt nicht für Prüfungs(vor)leistungen in Form einer Präsentation (PP-V und PVP-V), die im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form einer Videokonferenz vor einer Gruppe von Studierenden abgenommen werden. [7]Nicht zur Durchführung der Prüfung erforderliche Kommunikationsgeräte im Raum des Prüflings (z. B. Smartphones, Tablets) sind auszuschalten. [8]Zeitanteile, die für die Videokonferenzverbindung notwendig sind (z. B. Aufbau der Verbindung, notwendige Nachfragen aufgrund schlechter Verbindungsqualität etc.), werden nicht auf die Prüfungszeit angerechnet.

(5) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist auf Verlangen des Prüfers oder der Prüferin der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer oder die Prüferin sichtbar vorzuweisen.

(6) [1]Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten. [2]Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4 Satz 6. [3]Der Beisitzer oder die Beisitzerin hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung.

(7) [1]Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. [2]Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen. [3]Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4 Satz 6.

(8) [1]Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfungs-kandidaten oder der Prüfungskandidatin kein Nachteil entsteht. [2]Prüfungskandidatin oder -kandidat und Prüferin oder Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Störung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. [3]Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. [4]Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten. [5]Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraums beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. [6]Die Prüfung ist unter Anberaumung eines Ersatzprüfungstermins, möglichst noch im gleichen Semester, vollständig zu wiederholen. [7]Sofern eine Verbindungsunterbrechung in einer Videokonferenzprüfung länger als 10 Minuten besteht und im letzten Drittel der Prüfungsdauer stattfindet, kann der Prüfer oder die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen mit Zustimmung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin die Prüfung fortsetzen oder – sofern die erbrachte Leistung für eine Bewertung ausreicht – die Prüfung beenden und bewerten. [8]Stimmt der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin der Fortsetzung oder Beendigung der

Prüfung nicht zu, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. [9]Die Prüfung ist unter Anberaumung eines Ersatzprüfungstermins, möglichst noch im gleichen Semester, vollständig zu wiederholen. [10]Eine Fortsetzung der Prüfung findet nicht statt, wenn die Dauer der Verbindungsunterbrechung ein Drittel der regulären Prüfungsdauer übersteigt.

(9) [1]Mündliche Prüfungen in Form der Videokonferenz können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidatinnen und -kandidaten stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Anteil der einzelnen Prüfungskandidatinnen und -kandidatenen isoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. [2]Es gelten die Regelungen in Absatz 2 bis 7. [3]Im Falle der Verbindungsstörung, die nicht alle Teilnehmenden der Gruppenprüfung betrifft, wird die Gruppenprüfung bis zur Beseitigung der Verbindungsstörung unterbrochen. [4]Kann die Verbindungsstörung nicht innerhalb von 10 Minuten beseitigt werden, gilt diese für die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die von der Störung betroffen sind, als nicht abgelegt. [5]Die Prüfung ist für diese Prüfungskandidatinnen und -kandidaten unter Anberaumung eines Ersatzprüfungstermins, möglichst noch im gleichen Semester, vollständig zu wiederholen. [6]Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten wird unter Verlängerung um die Zeit der Unterbrechung fortgesetzt. [7]Gleiches gilt für den oder die von der Verbindungsstörung betroffenen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, soweit die Beseitigung der Verbindungsstörung unter 10 Minuten dauert. [8]Soweit eine weitere Verbindungsstörung bei derselben Prüfungsteilnehmerin oder demselben Prüfungsteilnehmer auftritt, ist die Prüfung für diese oder diesen sofort beendet und muss vollständig wiederholt werden. [9]Für die verbliebenen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten wird die Prüfung in diesem Fall fortgesetzt.

(10) [1]Soweit nach Maßgabe der regulären (Studien- und) Prüfungsordnung des Studienganges bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. [2]Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungs(vor)leistung Projektarbeit, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 2 bis 9 sinngemäß. [3]Die Abkürzung der jeweiligen Prüfung ist im (integrierten Regelstudienablauf- und) Prüfungsplan und bei der Bekanntgabe der Prüfungstermine und -zulassung mit der Abkürzung „–V“ zu erweitern.

(11) [1]Als Prüfungsleistung kann eine digitale Hausarbeit, gekennzeichnet als (PVH-D und PH-D), eingesetzt werden. [2]In der digitalen Hausarbeit (Open-Book-Prüfung) bearbeiten die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten gleichzeitig ein vorgegebenes Thema oder vorgegebene Aufgabenstellungen innerhalb eines vorab festgelegten und bekannt gegebenen begrenzten Zeitraums mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen mit den Methoden ihres Fachs problembewusst zu bearbeiten und darzustellen. [3]Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt zeitgleich für alle Prüfungskandidatinnen und -kandidaten elektronisch über das Bildungsportal OPAL, ebenso die Abgabe der Lösung innerhalb der Bearbeitungszeit durch Abspeichern auf dem Bildungsportal OPAL oder hilfsweise durch Übersendung als Datei oder digitale Ablichtung der Lösung an eine in der Aufgabenstellung benannte E-Mail-Adresse. [4]Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 60 und 300 Minuten. [5]Die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit ist im jeweiligen Prüfungsplan ausgewiesen. [6]Durch die Abgabe einer Lösung erklärt die

Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer, dass sie oder er die Aufgabenstellung eigenständig und nicht mit unerlaubten Hilfsmitteln bearbeitet hat.

§ 3
Einreichung von ungebundenen Prüfungsleistungen in digitaler Form

(1) [1]Abschlussarbeiten sowie sonstige - nicht unter Aufsicht anzufertigende - schriftliche Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden in digitaler Form eingereicht werden. [2]Für Abschlussarbeiten ist die Abgabeform mit dem Antrag auf Ausgabe des Themas von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer festzulegen (digitale Abgabe oder gebunden laut [Studien- und] Prüfungsordnung). [3]Sofern die Abgabe der Abschlussarbeit in gebundener Form durch äußere Umstände (z. B. in Folge einer pandemischen Lage oder eines Großschadensereignisses) nicht möglich ist, kann die Abgabe in digitaler Form erfolgen. [4]Die Nachreichung eines papierförmigen, gebundenen Exemplars der Arbeit ist mit den Prüfenden abzustimmen.

(2) [1]Bei Abschlussarbeiten hat die Einreichung der digitalen Fassung bei der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für gebundene Exemplare festgelegten Stelle zu erfolgen, sofern dort nicht schon eine besondere Festlegung für die digitale Einreichung getroffen wurde. [2]Die Übersendung der Datei mit der Prüfungsleistung muss fristgerecht per E-Mail oder durch Einreichung eines Datenträgers per Post oder Einwurf in die Fristenbriefkästen der HTWK Leipzig oder über eine dafür zugelassene elektronische Dateiablage erfolgen. [3]Das Regelformat ist eine PDF-Datei.

(3) [1]Bei anderen schriftlichen Arbeiten als Abschlussarbeiten erfolgt die Einreichung direkt beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin, in der Regel einen Upload im OPAL-System oder eine andere dafür zugelassene Dateiablage, durch Übersendung einer PDF-Datei als E-Mail-Anhang, (abweichend kann eine individuelle Vereinbarung mit dem Prüfer oder der Prüferin getroffen werden). [2]§ 2 Absatz 11 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 4
(Nicht-) Zulassung zu Prüfungen/Prüfungsorganisation/ Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

(1) [1]Die Anmeldung zu Prüfungen nach Maßgabe des (Integrierten Studienablauf- und) Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. [2]Die (Nicht-) Zulassung wird durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät, Online-Bekanntgabe oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, durch das Prüfungsamt bekannt gemacht.

(2) [1]Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät, Online-Bekanntgabe oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gemacht. [2]Als sonstige geeignete Weise gilt insbesondere auch eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung in Textform (Prüfungsbescheid). [3]Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen und im Falle des Aushangs für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. [4]Prüfungsergebnisse gelten im Falle des Aushangs einen Monat nach aktenkundiger Datierung des Aushangs als bekannt gegeben

(Bekanntgabefiktion). [5]Für den Fall der anonymisierten Onlinebekanntgabe gilt dies sinngemäß. [6]Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben. [7]Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgt in der Regel unmittelbar nach Beendigung der Prüfung.

§ 5
Prüfungsunfähigkeit/Anwesenheitsregelungen/Quarantäne/Ersatz von Präsenzprüfungen/Verkürzung der Prüfungsabmeldefrist

(1) Regelungen zur Prüfungsunfähigkeit in der (Studien- und) Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges finden auf Prüfungen, die nach dieser Ordnung durchzuführen sind, entsprechende Anwendung.

(2) [1]Unterliegen Studierende zum Prüfungstermin einer Präsenzprüfung einem unverschuldeten Betretungsverbot, so berechtigt dies zum Rücktritt von der Prüfung. [2]Die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise, in der Regel durch ärztliches Attest oder behördliche Bescheinigung, glaubhaft zu machen. [3]Aus dem Attest oder der Bescheinigung muss hervorgehen, dass nach ärztlicher oder behördlicher Überzeugung in der Person des Studierenden Gründe vorliegen, die ein Betretungsverbot (zum Beispiel gemäß einem Hygienekonzept oder einer anderen gesetzlichen oder behördlichen Regelung) begründen. [4]Die Offenlegung von Symptomen oder Diagnosen ist dabei nicht erforderlich. [5]Die Erklärung des Rücktritts muss unverzüglich nach Kenntnis der zum Rücktritt berechtigenden Umstände erfolgen. [6]Die Erklärung ist gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben. [7]Die Unterlagen zur Glaubhaftmachung sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin folgenden Werktages beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) [1]Soweit eine Durchführung von Präsenzprüfungen durch umfassende Kontaktbeschränkungen und Betretungsverbote unmöglich oder wesentlich erschwert wird, ist der Prüfungsausschuss ermächtigt, an Stelle von geplanten Präsenzprüfungen alternative Distanzprüfungsformate festzulegen. [2]Die Entscheidung ist unter Angabe des Termins, des Moduls, der Prüfungsart und deren Ausgestaltung sowie der Prüferinnen oder Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät, Online-Bekanntgabe oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu machen. [3]Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen. [4]Die Teilnahme an der alternativen Distanzprüfung ist für die Studierenden freiwillig.

(4) [1]Sofern sich die Bedingungen zum Erwerb der in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen durch äußere Umstände (z. B. in Folge einer pandemischen Lage oder eines Großschadensereignisses) während des jeweiligen Semesters so wesentlich verändern, dass ein Erreichen der Lernziele nicht gesichert ist (wesentlicher Unterschied i. S. v. § 35 Abs. 9 SächsHSFG), kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass eine sanktionslose Abmeldung von der Prüfung bis zum Ablauf des letzten vor der Prüfung liegenden Werktages möglich ist. [2]Die Prüfungsabmeldung ist vom Studierenden in Textform beim Prüfungsamt

und beim zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin einzureichen. [3]Wesentlich geänderte Bedingungen liegen insbesondere vor, wenn Präsenzlernformen nicht in hinreichendem Maß durch adäquate andere Lernformen ersetzt werden konnten.

§ 6
Besondere Bestimmungen für Studierende in der Risikogruppe des Coronavirus SARS-CoV-2

[1]Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er zu einer Risikogruppe des Coronavirus SARS-CoV-2 gehören und sie oder er sich deshalb nicht in der Lage sieht, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Modalitäten abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden auf Antrag die Erbringung der Prüfungsleistung in einer anderen Prüfungsform oder unter Modifikation der konkreten Prüfungsausgestaltung gestatten. [2]Es muss dabei sichergestellt werden, dass als Ersatzprüfungsform nur eine solche Prüfungsform bewilligt wird, die sich als gleichwertig zu der originär zu erbringenden Prüfungsleistung darstellt und noch geeignet ist, die Befähigung des Prüflings zu dokumentieren. [3]Entsprechendes gilt für die Modifikation der konkreten Prüfungsausgestaltung. [4]Zur Entscheidung ist die Arbeitsmedizinische Empfehlung zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten des Ausschusses für Arbeitsmedizin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden. [5]In der Regel ist das Prüfungsgeschehen entsprechend den Gefährdungsgruppen 1 und 2 dieser Empfehlung einzuordnen. [6]Eine Anpassung der Prüfung nach Satz 1 kommt insbesondere in Betracht für Studierende, die ein hohes Infektionsrisiko und eine hohe Gefährdung bzw. ein sehr hohes Expositions- und hohes Infektionsrisiko für sich annehmen. [7]Sie haben dieses durch eine ärztliche Bescheinigung auf der Grundlage der kategorialen Einstufung nach Weiler nachzuweisen. [8]Die Einstufung muss mindestens mit „möglicherweise besonders schutzbedürftig“ vorgenommen werden. [9]Der Antrag ist bis zum Ende der Abmeldefrist zur Prüfung zu stellen, bei anmeldungsbedürftigen Prüfungen bis zum Ende der Anmeldefrist.

§ 7
Verlängerung von Bearbeitungszeiten und unverschuldete Fristversäumung

(1) [1]Soweit durch äußere Umstände (z. B. in Folge einer pandemischen Lage oder eines Großschadensereignisses) benötigte Studieninfrastruktur nicht oder nur beschränkt verfügbar ist (insbesondere Hochschulbibliothek, Labore, Ateliers, Nichtverfügbarkeit von Praxispartnern, etc.) entscheidet der Prüfungsausschuss über verlängerte Bearbeitungszeiten oder unverschuldete Versäumung von Fristen im Prüfungsverfahren, einschließlich der Abschlussarbeiten. [2]Die Entscheidung kann mit Gültigkeit für alle Studierenden eines Studienganges, einzelne Matrikel des Studienganges, vergleichbare Studierendengruppen oder individuell für einzelne Studierende getroffen werden. [3]Entscheidungen, die eine Mehrheit von Studierenden betreffen, werden auf Antrag des jeweiligen Studiendekans getroffen und online in studiengangsüblicher Weise bekanntgegeben. [4]Entscheidungen, die einen einzelnen Studierenden oder eine einzelne Studierende betreffen, bedürfen eines Antrages des Studierenden oder der Studierenden und werden individuell bekannt gegeben.

(2) Absatz 1 gilt für Betriebsunterbrechungen von Bildungseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen oder Betreuungsangeboten, auf die Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen angewiesen sind, entsprechend.

§ 8
Beschlussfassung im Prüfungsausschuss

[1]Soweit eine Durchführung von Präsenzsitzungen durch Kontaktbeschränkungen und Betretungsverbote unmöglich oder wesentlich erschwert wird können Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. [2]Entscheidungen können dem oder der jeweils Betroffenen auch in Textform bekannt gegeben werden. [3]Für die Beschlussfassung im Übrigen gelten die Regelungen der (Studien- und) Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) [1]Die Ergänzungsordnung zu den (Studien- und) Prüfungsordnungen wurde am 4. Oktober 2022 vom Fakultätsrat der Fakultät Digitale Transformation beschlossen. [2]Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat[1] in Kraft. [3]Sie gilt für alle Studierenden dieser Fakultät. [4]Maßgeblich für den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Ordnung ist das konkrete Prüfungsdatum. [5]Bei ortsunabhängigen Prüfungen gilt als konkretes Prüfungsdatum der Beginn des Bearbeitungszeitraumes.

(2) Die Ergänzungsordnung für den elektronisch unterstützten Studienbetrieb und zu Notfallsituationen für die (Studien- und) Prüfungsordnungen der Fakultät Digitale Transformation wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

---

[1] genehmigt durch Beschluss vom 18. Oktober 2022